



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für folgenden Antrag eines wasserrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG mittels einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Die Stadtentwässerung Fürth (StEF), vertreten durch die Werkleitung, betreibt auf dem Grundstück Erlanger Str. 105, 90765 Fürth, die Hauptkläranlage der Stadt Fürth, die zur Abwasserbeseitigung der Stadt Fürth sowie der Abwassergäste Zirndorf, Cadolzburg und Obermichelbach dient.

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 13.1.2

Entscheidung vom: 15.06.2021

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Stadtentwässerung Fürth hat eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 15 WHG mit Verfügung vom 31.07.2020 für die Einleitung von Abwasser in die Regnitz, die Genehmigung für die Erweiterung der Hauptkläranlage auf dem Betriebsgelände sowie den stufenweisen Ausbau für die Erhöhung der Zulaufwassermengen und Erhöhung der Einwohnerwerte beantragt. Es wird eine gehobene Erlaubnis mit Befristung bis 31.12.2044 angestrebt.

Begründung:

Für das beantragte Vorhaben sind durch die vorgesehenen technischen und organisatorischen Maßnahmen sowie Auflagen und Hinweise erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen für die betroffenen Schutzgüter Mensch, Tiere, Pflanzen, Fläche, Oberflächengewässer, Grundwasser, Luft und Klima bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Hauptkläranlage vernünftigerweise nicht zu besorgen.

Schutzgut Mensch:

In Übereinstimmung mit dem Landratsamt Fürth / Gesundheitsamt sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen bzw. keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Menschen zu befürchten, da die gesetzlichen Vorgaben zum Schutz vor Lärm- und Luftverunreinigungen eingehalten werden.

Schutzgut Grundwasser:

Von der Erweiterung der Kapazität der Hauptkläranlage sind keine erheblichen negativen Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten.

Schutzgut Oberflächengewässer (Regnitz):

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht wird davon ausgegangen, dass sowohl von dem Betrieb der bestehenden Abwasserbehandlungsanlage der Stadt Fürth als auch von den Erweiterungsmaßnahmen, also während der Umbauphase und im weiteren Betrieb der Kläranlage, keine negativen Auswirkungen auf das betroffene Gewässer (Regnitz) ausgehen werden.

Schutzgut Tiere:

Aus fischereilicher und fischökologischer Sicht sind durch die Erweiterung der Hauptkläranlage Fürth keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf den Fischbestand in der Regnitz zu erwarten. Die Einleitgrenzwerte der Kläranlage wurden bisher eingehalten. Seitens der Unteren Naturschutz-

behörde werden keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen für das Schutzgut Tiere angenommen, sofern die Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinien in Bezug auf den guten ökologischen und chemischen Zustand des Vorfluters eingehalten werden.

Schutzgut Pflanzen:

Nur wenige Bäume innerhalb des Klärwerkgeländes (ca. 2 bis 3 Stück) mussten im Rahmen des Bauabschnitts 1 gefällt werden (die Erlaubnis hierzu erfolgte im Rahmen der Baugenehmigungen) Im Bauabschnitt 2 ist keine weitere Rodung vorgesehen.

Schutzgüter Luft und Klima:

Die relevanten Anlagen (Sandfang, Rechenanlage, Rechenwaschanlage) sollen eingehaust werden und die Abluft über einen Wäscher gereinigt in die Umgebung abgegeben werden.

Schutzgut Fläche:

Die Neubauten (Fläche gesamt: 4.759 m²) sollen dort gebaut werden, wo Altbauten abgerissen werden sollen (Fläche gesamt: 3.966 m²); es ergibt sich ein zusätzlicher Flächenverbrauch von 793 m², somit ist der neue Flächenverbrauch weitestgehend reduziert worden und findet zudem auf dem Betriebsgelände der Hauptkläranlage statt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.23, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1444) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayV-

wVfG) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 28. Juni 2021,

STADT FÜRTH

gez.

Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister

Führerschein ungültig

Der am 21.01.2003 vom Landratsamt Straubing-Bogen ausgestellte Führerschein der Klassen A1 (79.05), B, BE, C1 (171), C1E, M, L und T/S, **Führerscheinnummer B34003RAG51**, wird für ungültig erklärt.

Fürth, 21. Juni 2021, STADT FÜRTH

Gleißner,

Straßenverkehrsamt

Keinen Alkohol an Kinder und Jugendliche

Nach § 9 Jugendschutzgesetz (JuSchG) dürfen in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit

a) Bier, Wein, weinähnliche Getränke oder Schaumwein oder Mischungen von Bier, Wein, weinähnlichen Getränken oder Schaumwein mit nichtalkoholischen Getränken an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren

b) andere alkoholische Getränke (z.B. Branntwein) oder Lebensmittel, die andere alkoholische Getränke in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, an Kinder und Jugendliche weder abgegeben noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Die Abgabe anderer alkoholischer Getränke an Jugendliche unter 16 Jahren ist in Gaststätten, Verkaufsstellen oder sonst in der Öffentlichkeit nur dann gestattet, wenn diese von einer personensorgeberechtigten Person beglei-

tet werden.

In der Öffentlichkeit dürfen alkoholische Getränke nicht in Automaten angeboten werden. Dies gilt nicht, wenn ein Automat an einem für Kinder und Jugendliche unzugänglichen Ort oder wenn ein Automat in einem gewerblich genutzten Raum aufgestellt und durch technische Vorrichtungen oder durch ständige Aufsicht sichergestellt ist, dass Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren alkoholische Getränke nicht aus dem Automaten entnehmen können. Branntwein oder überwiegend branntweinhaltige Lebensmittel dürfen gem. § 20 Abs. 1 Nr. 1 Gaststättengesetz (GastG) in Automaten generell nicht angeboten werden.

Alkohohaltige Süßgetränke im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Alkopopsteuergesetzes dürfen gewerbsmäßig nur mit dem Hinweis „Abgabe an Personen unter 18 Jahren verboten, § 9 Jugendschutzgesetz“ in den Verkehr gebracht werden. Dieser Hinweis ist auf der Fertigpackung in der gleichen Schriftart und in der gleichen Größe und Farbe wie die Marken- oder Phantasienamen oder, soweit nicht vorhanden, wie die Verkehrsbezeichnung zu halten und bei Flaschen auf dem Frontetikett anzubringen.

Kind im Sinne des Gesetzes ist, wer noch nicht vierzehn, Jugendlicher, wer vierzehn, aber noch nicht achtzehn Jahre alt ist.

Personensorgeberechtigte Person ist, wem allein oder gemeinsam mit einer anderen Person nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Personensorge zusteht.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen des GastG können als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro, bei Zu widerhandlungen gegen das JuSchG kann die Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro betragen.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Bayerisches Wassergesetz (BayWG);

Antrag auf Erteilung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 15 WHG Entwässerung des westlichen Stadtgebiets Fürth durch Einleiten von Niederschlagswasser und Mischwasser an 26 von 33 Einleitungsstellen in die Farrnbach (Gewässer II. Ordnung)

Bekanntmachung des Erörterungstermins (Online-Konsultation nach PlanSiG)

Die Stadtentwässerung Fürth beantragt für die Niederschlagswasser- und Mischwassereinleitung aus dem westlichen Stadtgebiet Fürth in die Farrnbach eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis (§15 WHG). Der Einzugsbereich für die Niederschlagswasser- und Mischwassereinleitung liegt im westlichen Teil der Stadt Fürth und umfasst die Ortsteile Burgfarrnbach, Unterfarrnbach, die nördlichen Bereiche des Ortsteils Hardhöhe sowie das Hafengebiet Fürth. Die Entwässerung umfasst folgende Bereiche:

- Westliche Hummelstraße, Einleitung Mühlbach
- Mühlwiesenweg
- Einleitung Überlauf RÜB Burgfarrnbach
- Regelsbacher Straße von Norden
- Regelsbacher Straße von Süden incl. Entwässerung an Einleitungsstelle B8C
- Schloßhof
- Würzburger Straße von Norden
- Amselweg
- Jasminweg
- Würzburger Straße / Am Kieselbühl
- Unterfarrnbacher Straße von Norden
- Einleitung Unterfarrnbacher Straße
- Geplante Ableitung aus Hafengebiet / RRB Rosenstockweg
- Rosenstockweg
- Unterfarrnbacher Straße von Süden incl. Überlauf RÜ Soldnerstraße
- Einleitung Mühlthalstraße
- Einleitung Föhrenstraße
- Einleitung Bussardstraße
- Einleitung Baugebiet Hasellohweg / Ableitung Überlauf SKU Würzburger Straße
- Einleitung Junkersstraße
- Einleitung Fliegerhorstweg

- Einleitung Dillesgraben
- Einleitung Vacher Straße von Süden
- Einleitung Am Stadelhof
- Einleitung Rückhaltekanäle Monteith-Kaserne.

Die Gesamtfläche des Einzugsgebietes beträgt knapp 87,2 ha. Es ist geplant eine weitere Einleitungsstelle (Hafengebiet / RRB Rosenstockweg) zu errichten.

Pläne und Beilagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens ergeben, lagen in der Zeit vom 22.07.2020 bis zum 21.08.2020 bei der Stadt Fürth zur Einsichtnahme aus. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen sind mit den Behörden, den Betroffenen und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Die Erörterung findet in Form einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) im Zeitraum von Mittwoch, den 14. Juli 2021 bis einschließlich Mittwoch, den 25. August 2021 statt. Innerhalb dieses Zeitraums haben diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, die Möglichkeit, sich zu Stellungnahmen des Antragstellers und der Fachbehörden zu äußern. Äußerungen können entweder über einen Link hochgeladen werden, den die betreffenden Personen mittels eines separaten Schreibens erhalten haben, oder in schriftlicher oder elektronischer Form erfolgen.

Des Weiteren haben die übrigen betroffenen Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit, über nachfolgenden Link Einsicht in die anonymisierten Ausführungen (Einwendungen und entsprechende Stellungnahmen der Fachbehörden) zu nehmen:

Link: <https://secl-fu.kommunalbit.de/#/public/shares-downloads/zdCuzSQ2itg84zOyuKYjX-4Ltb3tcWmkh>

Auf Anfrage kann der Link per E-Mail übermittelt werden. Auskünfte erhalten Sie beim Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Abteilung Umwelt und städtische Forste (Tel.

0911/974-1444, oa@fuerth.de).

Hinweise:

1. Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnehmer erhalten mittels separatem Schreiben zwei Links, mit dem das Hochladen und das Herunterladen von Äußerungen im Rahmen der Online-Konsultation möglich ist.

2. Teilnahmeberechtigt ist jeder, der rechtzeitig Einwendungen erhoben hat sowie Personen, die von dem Vorhaben betroffen sind.

3. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen.

4. Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist freiwillig. Äußert sich ein Beteiligter nicht kann auch ohne ihn verhandelt werden. Fristgerecht erhobene Einwendungen werden auch bei Nicht-Äußerung im weiteren Verfahren berücksichtigt.

5. Durch die Teilnahme an der Erörterung entstehende Aufwendungen, auch solche für einen Bevollmächtigten, können nicht erstattet werden.

Fürth, 28. Juni 2021, STADT FÜRTH gez.

**Dr. Thomas Jung
Oberbürgermeister**

Vollzug des Bundes-Immissionschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Für Genehmigung eines immissionschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhabens war nach §7 Abs. 2 UVPG mittels einer standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist:

Antragsteller: Firma Gemüsebau Hofmann GbR, Schnepfenreuther Straße 26, 90765 Fürth

Vorhaben nach der Anlage 1 zum UVPG: Nr. 1.2.3.2

Entscheidung vom: 07.06.2021

Ergebnis der Vorprüfung:

Die Vorprüfung des Vorhabens hat ergeben, dass dieses Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zur Folge hat. Es ist somit keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Vorhaben (Änderung oder Erweiterung einer Anlage): Die Firma Gemüsebau Hofmann GbR beabsichtigt zukünftig auf den Grundstücken Fl.Nr. 429 und 430 Gem. Poppenreuth, eine immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Verbrennungsmotoranlage zur Erzeugung von Strom und Prozesswärme mit einer Feuerungswärmeleistung von 1 Megawatt bis weniger als 20 Megawatt zu betreiben.

Die erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG i.V.m. Nr. 1.2.3.2 Anhang 1 4. BImSchV/V-Anlage wurde beantragt.

Die Anlage dient der Errichtung und dem Betrieb einer Anlage zur Energieversorgung der Gewächshäuser mit Warmwasser für Heizung und Brauchwasser sowie mit Strom für die Beleuchtung. Neben diesen immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Vorhaben ist die Errichtung und der Betrieb einer Gewächshausanlage baurechtlich genehmigt.

Begründung:

Durch die o.g. beantragte Errichtung einer Verbrennungsmotor-

anlage auf dem Betriebsgelände ergeben sich für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt voraussichtlich keine nachteiligen Umweltauswirkungen, da entsprechende Ausgleichsmaßnahmen geschaffen werden und die Einhaltung der gesetzlichen und behördlichen Anforderungen sichergestellt ist. Ebenso wird das Schutzgut menschliche Gesundheit gemäß dem vorgelegten schalltechnischen Gutachten und der im lufthygienischen Gutachten nachgewiesenen Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft nicht von nachteiligen Umweltauswirkungen betroffen sein. Die Schutzgüter Luft und Klima werden durch die Unterschreitung der Bagatellmassenströme und die Einhaltung der Konzentrationsgrenzen der TA Luft sicher vor nachteiligen Umweltauswirkungen geschützt.

Die Unterlagen der Vorprüfung können bei der Stadt Fürth - Amt für Umwelt, Ordnung und Verbraucherschutz, Schwabacher Str. 170, 90763 Fürth, Zimmer 3.20, während der allgemeinen Öffnungszeiten nach telefonischer Anmeldung (Tel. 0911/974-1447) eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung wurde gemäß Art. 27a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwV-

fg) auch auf der Internetseite der Stadt Fürth unter <http://www.fuerth.de/Umweltinfo> und im UVP-Portal Bayern unter <https://www.uvp-verbund.de/by> eingestellt.

Fürth, 21. Juni 2021,

STADT FÜRTH

gez.

Dr. Thomas Jung,

Oberbürgermeister

Verordnung der Stadt Fürth zur Änderung der Verordnungen zum Schutz der Vacher und der Fürther Störche

Vom 21.06.2021

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 31 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Art. 9b Abs. 2 des Gesetzes vom 23. November 2020 (GVBl. S. 598) geändert worden ist, folgende Verordnung:

§ 1

3. Änderung der Verordnung zum Schutz der Vacher Störche

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungsuchenden im Regnitzgrund zum Schutz der Vacher Störche vom 22. April 1991 (Amtsblatt Nr. 16 vom 03.05.1991), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2021), wird wie folgt geändert:

Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 1 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 2

2. Änderung der Verordnung zum Schutz der Fürther Störche

Die Verordnung über die Beschränkung des Betretungsrechts von Erholungsuchenden im Rednitz- /Regnitzgrund zum Schutz der Fürther Störche vom 27. März 2002 (Amtsblatt Nr. 08 vom 24.04.2002), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.01.2021 (Amtsblatt Nr. 2 vom 03.02.2021), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 wird das Wort „Vacher“ durch „Fürther“ ersetzt.

2. Die bisherige Anlage 1 wird durch die Anlage 2 dieser Änderungsverordnung ersetzt.

§ 3

Die Verwaltung wird ermächtigt, die Verordnungen in den geltenden Fassungen bekanntzumachen und dabei eventuelle Unstimmigkeiten des Wortlauts sowie der Paragraphen- und Absatzreihenfolge zu beseitigen.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Stadtrat in der Sitzung am 21.04.2021 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und amtlich bekannt gemacht.

Fürth, 21. Juni.2021,

STADT FÜRTH

Dr. Thomas Jung,

Oberbürgermeister



StadtZEITUNG

Ihre nächste Stadtzeitung erscheint am 21. Juli 2021

Anzeigenbuchungsschluss ist der 12.07. Druckunterlagenschluss 13.07.2021

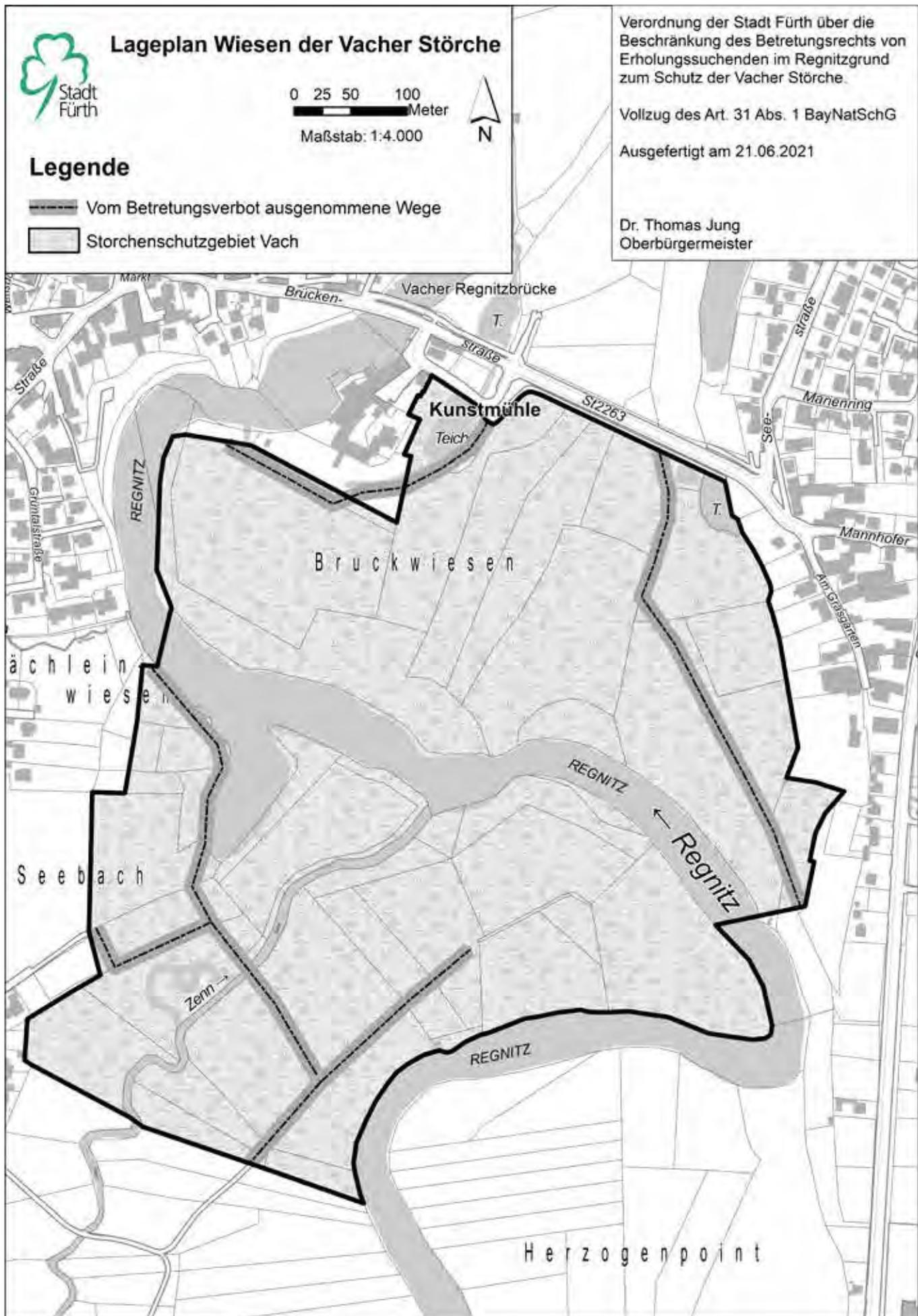


Für alle Fragen und Buchungen können Sie sich gerne telefonisch oder per E-Mail an uns wenden.

Heike Aigner

Tel.: 0911-9764079-66

anzeigen@herbstkind-wa.de



Vollzug des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

4. Planänderung betreffend die Planfeststellung mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung für das Verkehrsprojekt Deutsche Einheit Schiene Nr. 8 Ausbaustrecke Nürnberg – Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt 13 Güterzugstrecke Abzweig Kleinreuth – Eltersdorf (km G 4,500 – km G 13,526), mit Umbau Strecke 5950 Nürnberg Rbf – Fürth Gbf und Neubau Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth – Eltersdorf in Nürnberg und Fürth

Bereits im Jahr 1994 wurden die Planunterlagen für das genannte Vorhaben erstmals öffentlich ausgelegt, im Jahr 1996 wurden insgesamt drei Planänderungen für bestimmte Teilbereiche in das Verfahren eingebracht. Zu einem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens kam es aber nicht. Die DB Netz AG, die nunmehr die Vorhabensträger aus dem DB-Konzern vertritt, hat nun die Unterlagen für eine 4. Planänderung vorgelegt. Gegenstand der im Rahmen dieser Planänderung vorgenommenen Änderungen/Ergänzungen ist im Wesentlichen folgendes:

- Verschiebung der Abzweigweichen Kleinreuth um ca. 880 m in Richtung Nürnberg Rbf und der Planfeststellungsgrenze hin zu km G 4,500
- Verzicht auf die beiden Erdmodellierungen links der Bahn im Bereich des Tiefen Feldes in Nürnberg
- Verlegung der Uffenheimer Straße in Nürnberg von der Planfeststellungsgrenze bis zur Rothenburger Straße in Nürnberg inklusive Neubau von Stützwänden im Bereich der Kreuzung Wallensteinstraße
- Ersatz des Schallschutzwalls rechts der Bahn zwischen Großreuth und Rothenburger Straße in Nürnberg durch eine Schallschutzwand
- Neudimensionierung der Schallschutzwände und der Erschütterungsschutzmaßnahmen
- Neues Vorflutkonzept im Abschnitt von Planfeststellungsgrenze bis Bf Nürnberg Großmarkt mit

Bau eines Sickerbeckens

- Änderung der Entwurfsgeschwindigkeit auf der Strecke 5955 Abzweig Kleinreuth – Eltersdorf und dadurch mögliche Trassierungsänderungen im Bereich der Pegnitzquerung von km G 8,65 bis km G 9,9 zur Vermeidung von Gebäudeunterfahrungen und zur Abrückung von der städtischen Kläranlage
- Umstellung des Tunnelvortriebs auf einen Schildvortrieb mit verkürzter offener Tunnelbauweise im Süden und Tunnelverlängerung im Norden
- Tunnelvortriebsbedingte Trassierungsänderung in Lage und Höhe vor der nördlichen Planfeststellungsgrenze
- Zusätzlicher Portalzugang Süd und Neuverortung der Notausgänge des Tunnels inklusive Ausweisung von Rettungsplätzen
- Neubau eines Lokabstellgleises im Bf Nürnberg Großmarkt als Ersatz für die überbauten Bahnhofsgleise
- Verkleinerte Erneuerung der Eisenbahnüberführung Zuckermandelweg in Nürnberg für eine Rad- und Fußwegkreuzung
- Berücksichtigung der vorläufig gesicherten Überschwemmungsflächen des Bucher Landgrabens und Herstellung eines Retentionsraums nördlich der Straße „Am Reichgraben“ östlich der A 73 in Fürth
- Einrichtung einer zentralen Baustelleneinrichtungsfläche nördlich und südlich der Straße „Am Reichgraben“ in Fürth zur Ver- und Entsorgung des Tunnelschildvortriebs
- Verschiebung der Baustelleneinrichtung zwischen Großmarkt Nürnberg und Zuckermandelweg nach Osten an den Rand von Gaismannshof in Nürnberg.

Im Wesentlichen lässt sich das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die 4. Planänderung erhält, wie folgt skizzieren:

Die neue Güterzugstrecke beginnt an der neu geplanten Abzweigstelle Nürnberg-Kleinreuth an der Strecke 5950 Nürnberg-Rbf – Fürth Gbf und endet nach ca. 14,5 km im Knotenbahnhof Eltersdorf südlich von Erlangen. Gegenstand des Planfest-

stellungsabschnitts 13 ist die Strecke von der Abzweigstelle Kleinreuth, die sich in etwa auf Höhe des Anwesens Uffenheimer Straße 53 in Nürnberg befindet, bis kurz vor dem Ende des Tunnels nördlich des Bucher Landgrabens in Fürth. Der im Zuge der neuen Güterzugstrecke vorgesehene Güterzugtunnel ist nunmehr rund 7.500 m lang, hiervon liegen 7.326 m im gegenständlichen Planfeststellungsabschnitt, der Rest des Tunnels kommt im nördlich angrenzenden Planfeststellungsabschnitt 16 zu liegen. Zwischen dem Beginn des Planfeststellungsabschnitts und dem südlichen Tunnelportal wird die bestehende Bahnstrecke um zwei Gleise erweitert. Der südliche Tunneltrug, der dem Portal vorgelagert ist, beginnt ca. 350 m südlich der Johann-Pachelbel-Realschule in Nürnberg. Das südliche Tunnelportal befindet sich auf Höhe der Sportanlagen der SG Viktoria Nürnberg-Fürth 1883. Der Tunnel verläuft anschließend zuerst östlich entlang der Strecke 5950. In etwa auf Höhe der Dagoberstraße in Nürnberg verlässt die neue Güterzugstrecke die Parallelgasse zur bestehenden Strecke. Der Güterzugtunnel verläuft sodann in etwa weiter in nördliche Richtung und unterquert u. a. den Frankenschnellweg sowie die Fürther Straße in Nürnberg, passiert das städtische Klärwerk 1 und schwenkt anschließend in die Trasse der A 73 ein; der Tunnel verläuft im Anschluss unterhalb der Richtungsbahn Bamberg der A 73. In etwa auf Höhe von Fürth-Kronach verlässt der Tunnel die Trasse der Autobahn und kommt fortan bis zum Ende des Planfeststellungsabschnitts östlich der A 73 zu liegen. Am Ende des Planfeststellungsabschnitts verläuft die Güterzugstrecke noch im Tunnel; der nördliche Rampentrog befindet sich erst im angrenzenden Planfeststellungsabschnitt 16. Für den Güterzugtunnel sind insgesamt sieben Notausgänge samt Rettungsplätzen geplant. Diese befinden sich östlich des südlichen Rampentrogs zur Rothenburger Straße in Nürnberg hin, südlich der Leyher Straße in Nürnberg, zwischen der Bahnstrecke Nürnberg – Bamberg und dem Tunnel

auf Höhe der Kreuzung Konradstraße/Ferdinandstraße in Nürnberg, innerhalb der Schleifenrampe der Anschlussstelle Nürnberg/Fürth der A 73, unmittelbar südlich der Poppenreuther Straße in Fürth östlich der A 73, westlich der A 73 in etwa auf Höhe des nördlichen Endes der Flurstraße in Fürth sowie westlich der A 73 etwa auf Höhe des Anwesens Kronacher Straße 129 in Fürth.

Die am Beginn des Planfeststellungsabschnitts entlang der Bahnstrecke verlaufende Uffenheimer Straße muss bedingt durch die dortige Erweiterung der vorhandenen Bahnstrecke nach Westen verschoben werden. Außerdem ist auch die abschnittsweise Verlegung eines landwirtschaftlichen Weges östlich der Bahnstrecke südlich der genannten Realschule vorgesehen. Nördlich der Straße „Am Reichgraben“ in Fürth wird östlich der A 73 ein an die Straße angebundener Weg als Rettungszufahrt ausgebaut; während der Bauzeit wird er als Transportstraße genutzt, was einen nochmals weiterreichenden Ausbau des Weges für die Dauer der Bauarbeiten bedingt.

Neben landschaftspflegerischen Maßnahmen im unmittelbaren Umfeld der vorhandenen Bahnstrecke bzw. der neuen Güterzugstrecke beinhaltet die Planung auch außerhalb des vom Vorhaben betroffenen Gebiets liegende Maßnahmen (Waldaufforstung) an der Grenze der Gemeindegebiete von Hilpoltstein (Gemarkung Jahrsdorf) und Thalmassing (Gemarkung Pyras). Für die Dauer der Bauzeit ist außerdem die Schaffung eines zeitweiligen Ersatzhabitats für Feldvögel westlich der A 73 nördlich des Bucher Landgrabens vorgesehen. Der Tunnelbau erfolgt auf weiten Strecken in bergmännischer Bauweise im Grundwasserbereich. In offener Bauweise werden die Anfangs- und Endbereiche des Tunnels, die Rampentröge sowie die Notausgänge errichtet. Hierfür wird in der Bauphase zeitweilig jeweils eine Absenkung des Grundwasserspiegels notwendig. Die Auswirkungen dieser zeitweiligen Grundwasserabsenkungen reichen nach den Ermittlungen des Vorha-

bensträgers teilweise bis über 1 km beidseits der Tunneltrasse hinaus. Zum Ausgleich von Retentionsraumverlusten infolge des Baus der Güterzugstrecke im Umfeld des Bucher Landgrabens ist ein Geländeabtrag auf Flächen in unmittelbarer Nähe des Landgrabens vorgesehen. Der Bucher Landgraben muss nach der Planung außerdem für die Dauer der Bauarbeiten östlich der A 73 auf einer Länge von ca. 60 m verlegt werden.

Für das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die 4. Planänderung erhält, wird (weiterhin) eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Die Unterlagen betreffend die 4. Planänderung (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit vom

09.07.2021 bis 09.08.2021

bei der Stadt Fürth, im Eingangsbereich des Technischen Rathauses, Ebene 0 (Erdgeschoß), Durchgang zum Hinterhof, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, während der allgemeinen Dienstzeiten, Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr zu jedermanns Einsicht aus. Zu Vergleichszwecken liegen außerdem die Planfeststellungsunterlagen, die bereits 1994 auslagen, sowie die Unterlagen betreffend die 1996 eingebrachten Planänderungen mit aus; diese werden durch die Unterlagen der 4. Planänderung vollständig ersetzt. **Zur Wahrung des Gesundheitsschutzes sind bei der Einsichtnahme die geltenden infektionsschutzrechtlichen Maßgaben zu beachten (u. a. Maskenpflicht, Begrenzung des gleichzeitigen Aufenthalts von mehreren Personen in einem Raum). Für Rückfragen und Erläuterungen zu den ausliegenden Unterlagen ist vorab eine telefonische Terminvereinbarung erforderlich, Terminvereinbarung unter Tel. Nr. 0911-974-3337 (Herr B. Hartung) oder 0911-974-3301 (Stadtplanungsamt).** Zudem werden die Unterlagen im Internetauftritt der Stadt Fürth unter www.fuerth.de/pfa13 sowie im Internetauftritt der Regierung von Mittelfranken (www.regierung.mittelfranken.bayern.de) unter „Service“

> „Planfeststellung“ > „Planfeststellungsunterlagen“ veröffentlicht; maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a des Verwaltungsverfahrensgesetzes – VwVfG). Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist an der genannten Stelle des Internetauftritts der Regierung ebenso zugänglich.

1. Jeder, dessen Belange durch die Planung, wie sie sich infolge der 4. Planänderung darstellt, berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **23.08.2021**, bei der Stadt Fürth, Stadtplanungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Herr B. Hartung, Zimmer 305, Hirschenstraße 2, 90765 Fürth oder bei der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift erheben. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und an die Adresse poststelle@reg-mfr.bayern.de zu übermitteln. **Einwendungen mit „konventioneller“ E-Mail ohne qualifizierte elektronische Signatur sind unwirksam.** Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, können bis zum Ablauf der genannten Frist zu den Unterlagen der 4. Planänderung Stellung nehmen.

Die Einwendung bzw. Stellungnahme muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf der zuletzt genannten Frist sind für dieses Verwaltungsverfahren alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleich-

förmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen, von der Auslegung des Plans.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 1 AEG).

Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht werden. Ferner werden diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Einwendung wird der Vertreter von dem Termin gesondert benachrichtigt (§ 17 VwVfG). Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen und Abgabe von Stellungnahmen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern

in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben bzw. eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Vom Beginn der Auslegung der Unterlagen an tritt gemäß § 19 Abs. 1 AEG die Veränderungssperre auf den nach den Unterlagen in Anspruch genommenen Grundstücken in Kraft, soweit eine solche nicht bereits durch die im Jahr 1994 erfolgte öffentliche Auslegung der damaligen Planfeststellungsunterlagen gilt. Darüber hinaus steht ab dem genannten Zeitpunkt dem Träger des Vorhabens ein Vorkaufrecht an den betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).

8. Da für das Vorhaben in der Gestalt, die es durch die 4. Planänderung erhält, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wird darauf hingewiesen, dass

–die für das Anhörungsverfahren zuständige Behörde die Regierung von Mittelfranken und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, ist,

–über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird, –die ausgelegten Planunterlagen die nach § 6 UVPG i. d. F. vom 25.06.2005 notwendigen Angaben enthalten (die genannte Fassung des UVPG ist gemäß 74 Abs. 11 Satz 2 der aktuell geltenden Fassung des UVPG maßgeblich) und

–die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 25.06.2005 beinhaltet.

9. Es wird darauf hingewiesen, dass der Vorhabenträger nach § 18 Abs. 2 AEG die Möglichkeit hat, eine vor-

läufige Anordnung zu beantragen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden.

10. Hinweis zur Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):

Auf Grund der seit dem 25.05.2018 anwendbaren DSGVO wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit im o. g. Planfeststellungsverfahren die erhobenen Einwendungen und darin mitgeteilten personenbezogenen Daten ausschließlich für das Planfeststellungsverfahren von der Anhörungsbehörde (Regie-

rung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, poststelle@reg-mfr.bayern.de; Datenschutzbeauftragter: Behördliche Datenschutzbeauftragte der Regierung von Mittelfranken, Promenade 27, 91522 Ansbach, datenschutzbeauftragte@reg-mfr.bayern.de) sowie der Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, poststelle@eba.bund.de; Datenschutzbeauftragter: Eisenbahn-Bundesamt, Behördlicher Datenschutzbeauftragter, Heinemannstr. 6, 53175 Bonn, datenschutzbeauftragter@eba.bund.de)

erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Die persönlichen Daten werden benötigt, um die Betroffenheit beurteilen zu können. Sie werden so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die Daten können an den Vorhabenträger und die von ihm beauftragten Büros zur Auswertung der Stellungnahmen weitergegeben werden. Insoweit handelt es sich um eine erforderliche und somit rechtmäßige Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung gem. Art. 6 Abs. 1 Satz

1 c) DSGVO. Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/datenschutz/index.html> bzw. https://www.eba.bund.de/DE/Themen/Planfeststellung/Anhoerung/Datenschutz/datenschutz_node.html. Bei Rückfragen, Erläuterungen sowie einer Einreichung von Einwendungen über das Stadtplanungsamt der Stadt Fürth erfolgt auch dort eine Datenverarbeitung. Die hierfür geltenden Hinweise zum Datenschutz können unter https://www.fuerth.de/desktopdefault.aspx/tabid-1275/2161_read-29729/ eingesehen werden.

FAMILIENNACHRICHTEN

Anmeldung der Eheschließungen

Nadine Karg – Manuel Döllfelder, Cadolzburg Str. 171; Martina Bendel – Norbert Theodosiadis, Flurstr. 66; Yakima Marlen Kämpf – Lennart Wittkugel, Simonstr. 48; Sonja Wahler – Sven Ulrich, Mozartstr. 14; Lisa Schubert – Martin Treffer, Poppenreuther Str. 110.

Eheschließungen

Domenica Popp, Veitsbronn – Tobias Wähler, Maxstr. 8; Stephanie Merten – Stefan Olbrich, Kaiserstr. 76; Susanne Schier – Peter Weidner, Am Stadelhof 25; Jasmin Herzinger – Benjamin Dehmer, Kieler Str. 37; Kamer Devecioglu, Bürkleinstr. 9 – Erkan Izci, Nürn-

berg; Stefanie Lange – Benjamin Pischel, Schwabacher Str. 422b; Kathrin Lechner – Daniel Wimmer, Neumannstr. 27; Nadine Feth – Marcel Degner, Hans-Böckler-Str. 26.

Geburten

Zoryna Prokopova und Roman Prokopov, Tochter Viktoria Prokopova, Königswarter Str. 38; Jaqueline Weber und Patrick Kees, Sohn Liam Emilio Weber; Dr. Cosima Rhein und Bernd Göppner, Sohn Lorenz Christian Göppner; Katja und Andreas Grögel, Sohn Ben, Langenzenn; Veronika Böhm und Heiko Loeser, Sohn Bastian Böhm, Altdorf bei Nürnberg; Anna Apostolidou und Asterios Psarras, Tochter Nikolet-

ta Psarra, Nürnberger Str. 66; Natalie und Eduard Deister, Sohn Leo, Nürnberg; Edita und Munir Gusinac, Sohn Ahmed, Benditstr. 21; Nina und Markus Klinger, Tochter Mia, Zirndorf; Nicola und Niklas Roth, Sohn Michael, Fürth; Kirsten Blechinger-Kattwinkel und Dietmar Kattwinkel, Tochter Youna Irmgard Margareta Kattwinkel, Wendelstein; Sandra Riegelein und Kai Grauberger, Sohn Luis Riegelein, Diespeck; Teresa Dalling, Sohn Nico, Nürnberg; Sandra von Lucadou und Stephan Eichmann, Sohn Luis Philipp von Lucadou, Fürth; Anna

Debska-Kroener und Manfred Kroener, Sohn Leopold Daniel Kroener, Wilhermsdorf; Denise Astrid Walter und Bernd Fruth, Tochter Lilli Hedi Walter, Westliche Waldringstr. 22. ■

Freundliche Beratung, günstige Preise, kompetente Ausführung!



SIEBENKÄSS
GRABMAL • BILDHAUEREI
NATURSTEINBEARBEITUNG
www.SIEBENKAESS.de
Erlanger Str. 88 • Tel. 7 90 71 36

BESTATTUNGEN
FORSTMEIER



Wir geben Ihnen

Raum und Zeit

in unseren Trauerräumen

90766 Fürth
Friedrich-Ebert-Str. 11
☎ 0911 - 77 15 30

www.bestattungen-forstmeier.de

beratung@bestattungen-forstmeier.de

Seit 1971.



MÜLLER

MEISTERBETRIEB

- Werkstatt
- Ausstellung
- Büro

90765 Fürth
Friedenstraße 20
Telefon
0911 - 790 66 90

90522 Unterasbach
Jasminstr. 1
(am Friedhof)
Telefon
0911 - 697343

GESUNDHEIT & SPORT

HILFE IM NOTFALL

Ärzte

Bei Lebensgefahr durch Verletzungen, Erkrankungen oder bei Krankentransporten ist die Integrierte Leitstelle (ILS) Nürnberg rund um die Uhr unter Telefon 112 erreichbar.

Ärztliche telefonische Beratung ist über die Rufnummer 116 117 möglich.

Für gefährigte Patienten steht Montag, Dienstag, Donnerstag von 18 bis 21 Uhr, Mittwoch und Freitag von 17 bis 21 Uhr sowie Samstag Sonntag und an Feiertagen von 9 bis 21 Uhr die Ärztliche Bereitschaftspraxis der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns auf dem Gelände des Klinikums Fürth im

Gesundheitszentrum oberhalb der Strahlentherapie, Jakob-Henle-Straße 1, zur Verfügung. Zugang über den Haupteingang oder einen seitlichen Zugang rechts davon. Bitte die Versicherungskarte nicht vergessen! Hausbesuche werden nur bei bettlägerigen Patienten durchgeführt (über Einsatzzentrale, Telefon 116 117).

Ärztlicher Akut-Dienst für Privatpatienten und Selbstzahler – Priv AD, Telefon (01805) 30 45 05 (14 Cent pro Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunkpreise gegebenenfalls abweichend).

Zahnärzte

Der zahnärztliche Bereitschaftsdienst (Anwesenheit in der Praxis) wird von 10 bis 12 Uhr und von 18 bis 19 Uhr,

am **Samstag, 10.,** und **Sonntag, 11. Juli,** von Zahnarzt Dr. Peter Walther, Rudolf-Breitscheid-Straße 43, Telefon 766 54 40,

am **Samstag, 17.,** und **Sonntag, 18. Juli,** von Zahnarzt Dr. Christian Milde, Frankenstraße 12, Telefon 22 25 75, wahrgenommen.

Ambulanter Krisendienst

Der Krisendienst Mittelfranken – Hilfe für Menschen in seelischen Notlagen – ist täglich von 9 bis 24 Uhr unter der kostenlo-

sen bayernweit einheitlichen Rufnummer (0800) 655 30 00 zu erreichen. Die Adresse ist: Hessestraße 10, 90443 Nürnberg.

Hilfen in der Krise

Der Sozialpsychiatrische Dienst bietet Beratung und Begleitung für Menschen mit seelischen Problemen, psychischen Erkrankungen, Suizidgedanken und in Krisensituationen sowie für Angehörige und Freunde und Menschen über 60. Montag bis Freitag von 8 bis 17 Uhr nach telefonischer Kontaktaufnahme/Voranmeldung unter 97 56 67-0, Frankenstraße 12, 90762 Fürth. ■

Apotheken-Nachtdienste

Mittwoch	7.7.2021	Nr. 12	Samstag	10.7.2021	Nr. 4
Donnerstag	8.7.2021	Nr. 2	Sonntag	11.7.2021	Nr. 5
Freitag	9.7.2021	Nr. 3	Montag	12.7.2021	Nr. 6

Dienstag	13.7.2021	Nr. 7	Sonntag	18.7.2021	Nr. 12
Mittwoch	14.7.2021	Nr. 8	Montag	19.7.2021	Nr. 13
Donnerstag	15.7.2021	Nr. 10	Dienstag	20.7.2021	Nr. 14
Freitag	16.7.2021	Nr. 10	Mittwoch	21.7.2021	Nr. 15
Samstag	17.7.2021	Nr. 11	Donnerstag	22.7.2021	Nr. 16

- | | | | |
|---|---|---|--|
| <p>1 Apotheke im Bahnhof-Center
Gebhardtstraße 2,
90762 Fürth, 749674</p> <p>2 Adler-Apotheke
Theodor-Heuss-Straße 2,
90765 Fürth-Stadeln,
97685690</p> <p>3 West-Apotheke
Komotauer Straße 45,
90766 Fürth, 731854</p> <p>4 Apotheke am Kieselbuehl
Hansastraße 5,
90766 Fürth, 731053</p> <p>5 St.-Pauls-Apotheke
Amalienstraße 57,
90763 Fürth, 771483</p> <p>6 Bavaria-Apotheke
Schwabacher Straße 155,
90763 Fürth, 712491</p> <p>7 Hirsch-Apotheke
Rudolf-Breitscheid-Straße 1,
90762 Fürth, 774926</p> <p>8 Jakobinen-Apotheke</p> | <p>Nürnberger Straße 67,
90762 Fürth,
706867</p> <p>8 Apotheke zur grünen Schlange
Kapellenplatz 1,
90768 Fürth-Burgfarnbach,
751741</p> <p>10 Mohren-Apotheke
Königstraße 82,
90762 Fürth, 770196</p> <p>11 Apotheke am Prater
Erlanger Straße 63,
90765 Fürth, 7906931</p> <p>12 Alpha-Apotheke
Schwabacher Straße 265,
90763 Fürth, 9712238</p> <p>12 Frosch-Apotheke
Vacher Straße 462,
90768 Fürth-Vach,
7658638</p> <p>13 ABF-Apotheke
Königswarterstraße
Königswarterstraße 18,</p> | <p>90762 Fürth, 72301150</p> <p>14 Kleeblatt-Apotheke
Hirschenstraße 1,
90762 Fürth, 7806565</p> <p>15 Poppenreuther Apotheke
Hans-Vogel-Straße 52/54,
90765 Fürth, 21070385</p> <p>15 Apotheke am Europakanal
Kurt-Scherzer-Straße 4,
90768 Fürth, 603533</p> <p>16 Medicon Apotheke
Schwabacher Straße 46,
90762 Fürth, 3765660</p> <p>17 Apotheke im Forum
Bahnhofplatz 6,
90762 Fürth, 50720130</p> <p>18 Dürer-Apotheke
Riemenschneiderstraße 5,
90766 Fürth, 735400</p> <p>19 ABF-Apotheke
Gebhardtstraße
Gebhardtstraße 28,
90762 Fürth, 72301100</p> <p>20 Altstadt-Apotheke</p> | <p>Geleitsgasse 6,
90762 Fürth,
779682</p> <p>21 Friedrich-Apotheke
Friedrichstraße 12,
90762 Fürth,
771625</p> <p>22 Apotheke am Stadtwald
Heilstättenstraße 103,
90768 Fürth-Oberfürberg,
722745</p> <p>22 Ronhof-Apotheke
Ronhofer Weg 16,
90765 Fürth, 7907700</p> <p>23 Aesculap-Apotheke
Waldstraße 36,
90763 Fürth,
7668320</p> <p>24 Malzböden-Apotheke
Schwabacher Straße 106,
90763 Fürth, 81014100</p> |
|---|---|---|--|

Tagesaktuelle Änderungen unter: www.blak.de ■